

FAQs – Anerkennung von Abschlüssen in Psychologie und Psychotherapie zwischen Österreich und der Schweiz

Studienwunsch in Österreich:

1. Kann ich mit einer Schweizer Matura an einer österreichischen Universität für das Bachelorstudium Psychologie zugelassen werden?

Ja, die Schweizer Matura wird aufgrund bilateraler Abkommen¹ anerkannt, sodass die Zulassung² in Österreich möglich ist. Für das Psychologiestudium werden darüber hinaus die spezifischen Zulassungsbedingungen (studiengangsspezifische Aufnahmeverfahren) und eventuelle weitere Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) geprüft.

Die Zugangsmöglichkeiten mit einer Schweizer Berufs- oder Fachmaturität: Mit einer Berufsmaturität oder Fachmaturität allein ist die Bewerbung für ein Bachelorstudium an einer österreichischen Universität in der Regel nicht möglich. Erforderlich ist zusätzlich die Ergänzungsprüfung „Passerelle“. Diese Ergänzungsprüfung wird zusammen mit der Berufsmaturität oder Fachmaturität als gleichwertig zur allgemeinen Hochschulreife anerkannt und ermöglicht damit die Bewerbung an österreichischen Universitäten.

2. Kann ich bereits in der Schweiz absolvierte Prüfungen (z.B. nach Absolvierung von Teilen des Psychologie Assessment an einer Schweizer Universität) an der UMIT TIROL anrechnen lassen?

Prüfungen, die in der Schweiz absolviert wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich und im Umfang gleichwertig sind. Die Entscheidung trifft die UMIT TIROL nach individueller Prüfung Ihrer vorgelegten Leistungsnachweise (§ 20 Studien- und Prüfungsordnung der UMIT TIROL). Gemäß dem bilateralen Abkommen über die Anerkennung von Studienleistungen ist eine Anrechnung möglich, sofern die erbrachten Prüfungen von der an der UMIT TIROL zuständigen Studien- und Prüfungskommission inhaltlich und vom Umfang her als

¹ Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. Nr. 678/1994), <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR11010124/NOR11010124.html>;

² Swissuniversities, Zulassung zu den universitären Hochschulen und nach Ländern;



gleichwertig eingestuft werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage offizieller Leistungsnachweise im Original oder in beglaubigte Kopie, die die erbrachten Studienleistungen (inkl. ECTS) dokumentieren.

3. Kann ich mich mit einem Schweizer Bachelorabschluss in Psychologie für ein Masterstudium in Österreich bewerben?

Ja, ein anerkannter Bachelorabschluss aus der Schweiz im Umfang von 180 ECTS-Credits über 6 Semester berechtigt in der Regel zur Bewerbung für ein Masterstudium in Österreich. Da Bachelorstudiengänge an Schweizer Universitäten häufig aus Haupt- und Nebenfachanteilen bestehen, prüft die an der UMIT TIROL zuständige Studien- und Prüfungskommission, ob die fachspezifischen ECTS-Credits im Bereich Psychologie ausreichend sind oder ob weitere Module nachgeholt werden müssen. Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen der UMIT TIROL werden von der zuständigen Studien- und Prüfungskommission geprüft.

4. Kann ich mit einer Fachsperrung an einer Schweizer Universität trotzdem ein Psychologiestudium in Österreich beginnen?

Die Fachsperrung an einer Schweizer Universität gilt ausschließlich für Hochschulen und Studiengänge in der Schweiz. Sie hindert nicht automatisch an der Zulassung in Österreich, wo die Zulassungskriterien eigenständig gelten und geprüft werden.³ Somit ist eine Zulassung nach einer Fachsperrung in der Schweiz grundsätzlich möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen des jeweils angestrebten Studiums an der UMIT TIROL erfüllt werden und ein Studienplatz zur Verfügung steht.

5. Wie bewertet Österreich Schweizer ECTS-Credits im Bachelor- oder Masterstudium?

Österreich erkennt Schweizer ECTS-Credits grundsätzlich an, wenn sie offiziell bestätigt sind und zu einem regulären Studium gehören. Die Anerkennung erfolgt gemäß dem bilateralen Abkommen und dem europaweit geltenden ECTS-Anerkennungssystem. Die individuelle Bewertung und Anrechnung der Leistung⁴ obliegt der zuständigen Studien- und

³ § 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), Österreich, Österreichische Hochschulen entscheiden unabhängig über ihre Zulassungsregeln, <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40225364/NOR40225364.html>;

⁴ oesterreich.gv.at, Anerkennung von Lernleistungen in Österreich;



Prüfungskommission der UMIT TIROL und hängt von der inhaltlichen und quantitativen Gleichwertigkeit ab.

6. Wer ist an der UMIT TIROL für die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich Psychologie zuständig?

Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich Psychologie obliegt an der UMIT TIROL der für den Studiengang zuständigen Studien- und Prüfungskommission. Detaillierte Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs unter den Studiengangsinformationen.⁵ Für diesbezüglich organisatorische Rückfragen steht das UMIT TIROL Student and Teaching Center zur Verfügung (studentservice@umit-tirol.at).

Anerkennung in der Schweiz:

7. Werden meine in Österreich erbrachten ECTS-Credits in der Schweiz anerkannt, falls ich zurückkehren möchte?

Ja, gemäß dem bilateralen Abkommen werden in Österreich absolvierte ECTS-Credits grundsätzlich anerkannt und angerechnet, wenn diese offiziell bestätigt sind. Das Prüfverfahren zur Anerkennung/Anrechnung läuft über die jeweilige Universität/Hochschule in der Schweiz.

8. Kann ich mit einer Fachsperre in der Schweiz nach einem abgeschlossenen Psychologiestudium in Österreich zurück an eine Schweizer Universität wechseln (z.B. für den Master oder das Doktorat)?

Nein, die Schweizer Fachsperre bleibt – nach derzeitigem Stand – weiterhin in allen Hochschulstufen (Bachelor, Master, Doktorat)⁶ bestehen – auch nach einem Studienabschluss in Österreich.

⁵ § 4 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Studium sowie § 20 Anerkennung von Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen Studien- und Prüfungsordnung der UMIT TIROL;

⁶ ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Angewandte Psychologie, „FAQ – häufig gestellte Fragen“;



9. Wird der österreichische Studienabschluss in Psychologie in der Schweiz als gleichwertig anerkannt?

Ein in Österreich erworbener Psychologie-Studienabschluss (inkl. Akademischem Titel) wird laut dem bilateralen Abkommen⁷ und unter Berücksichtigung der Schweizer Berufsregulierungen grundsätzlich als gleichwertig anerkannt. Eine Berufsausübung (im konkreten Fall handelt es sich um einen reglementierten Beruf) ist von der Anerkennung eines Studienabschlusses zu unterscheiden. Für die Ausübung von reglementierten Berufen (zum Beispiel klinische Psychologie oder Psychotherapie) erfolgt zusätzlich eine individuelle Prüfung durch die Schweizer Psychologieberufekommission (PsyKo), die zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen vorschreiben kann.⁸

10. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in der Schweiz als Psychotherapeut*in tätig sein zu dürfen?

Für die Berufsausübung als Psychotherapeut*in in der Schweiz ist ein Masterabschluss in Psychologie mit klinischer Ausrichtung und eine darauf aufbauende eidgenössisch anerkannte psychotherapeutische Weiterbildung zwingend erforderlich. Die UMIT TIROL bietet ein Masterstudium mit klinischer Ausrichtung an. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.⁹

11. Wie und bei wem stelle ich einen Antrag zur Anerkennung meiner Berufsqualifikation als Psycholog*in oder Psychotherapeut*in in der Schweiz?

Die Anerkennung der Berufsqualifikation ist von der Anerkennung eines Studienabschlusses zu unterscheiden. In der Schweiz erfolgt die Anerkennung der Berufsqualifikation durch die Schweizer Psychologieberufekommission (PsyKo) im Auftrag des Schweizer Bundesamts für Gesundheit (BAG).¹⁰ Sie müssen Nachweise über Ihr Studium (Bachelor- und Masterstudium mit klinischer Ausrichtung), Ihre Weiterbildungen sowie ggf. Berufserfahrung mittels Anerkennungsformulars einreichen. Die PsyKo stellt dafür das Formulare zur „Anerkennung

⁷ Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. Nr. 678/1994), <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR11010124/NOR11010124.html>;

⁸ Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG), Verordnung vom 15. März 2013 über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV);

⁹ Masterstudium Psychologie: <https://www.umat-tirol.at/page.cfm?vpath=studien/magistermaster/psychologie>;

¹⁰ Idem; EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0036>.



eines Weiterbildungstitels in Psychotherapie“ zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unter dem folgenden [Link](#). Hinweis: davon zu unterscheiden ist das dort ebenfalls hinterlegte Formular zur „Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusses in Psychologie“.

Jede Bewerbung wird individuell geprüft (Einzelfallprüfung). Die Bearbeitung kann mehrere Monate dauern, und es fallen Gebühren an.

12. Welcher Studien-Abschluss ist für die Berufsanerkennung im Bereich Psychologie und Psychotherapie durch die Schweizer Psychologieberufekommision (PsyKo) relevant?

Für die Berufsanerkennung durch die Schweizer Psychologieberufekommision (PsyKo) ist der Masterabschluss in Psychologie mit klinischer Ausrichtung relevant (vgl. [die auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\) hinterlegten Gesuchsformulare: „Anerkennung eines ausländischen Hochschulabschlusses in Psychologie sowie Anerkennung eines Weiterbildungstitels in Psychotherapie“](#)).¹¹ Der Bachelorabschluss allein berechtigt nicht zur Berufsausübung und gilt nicht als berufsqualifizierender Abschluss.

Wichtig ist, dass der akademische Titel durch das bilaterale Abkommen automatisch anerkannt wird, während die geschützte Berufsbezeichnung „Psycholog*in“ eine separate Anerkennung durch die Schweizer Psychologieberufekommision (PsyKo) gemäß Psychologieberufegesetz (PsyG) erfordert, bei der zusätzliche Voraussetzungen geprüft werden.

13. Kann meine Anerkennung widerrufen oder geändert werden, wenn sich die Gesetze zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse ändern?

Grundsätzlich sind bereits erteilte Anerkennungen durch den sogenannten Vertrauensschutz¹² geschützt. Das bedeutet, dass ein Widerruf oder eine Änderung wegen späterer Gesetzesänderungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein Widerruf ist nur möglich, wenn gesetzliche Ausnahmen greifen, etwa bei Täuschung, falschen Angaben oder wenn spezielle gesetzliche Rücknahmeregelungen vorliegen.

¹¹ Bundesamt für Gesundheit BAG, „Anerkennungen von Psychologieberufen“.

¹² § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), Österreich; Art. 5 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV).